

## Gewerbeverein Holzland e.V.

### Teilnahmebedingungen Holzlandgewerbeschau 2018

#### 1. Ort und Zeitpunkt

Die 8. Holzlandgewerbeschau findet am Samstag, den 21.04.2018, sowie am Sonntag, den 22.04.2018, auf dem Gelände der Oldtimerfreunde Kirchberg in Thal / Schröding statt.

Die Öffnungszeiten sind an beiden Veranstaltungstagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Das Befahren des Geländes während der Veranstaltung ist nicht gestattet.

#### 2. Anmeldung / Zulassung

Anmeldungen zur 8. Gewerbeschau sind bis **28.02.2018** durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars möglich. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach eigenem Ermessen. Es können einzelne Artikel oder Dienstleistungen der Aussteller ausgeschlossen werden. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht zulässig.

#### 3. Ausschluss

Auch während der Gewerbeschau behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller bei groben Verstößen auszuschließen.

#### 4. Standplatzierung

Der Standplatz wird dem Aussteller durch den Veranstalter zugewiesen.

#### 5. Mietobjekt

Die Standflächen befinden sich im Gewerbezelt sowie auf der angrenzenden Freifläche. Die Ausstellungsstandflächen im Gewerbezelt können - soweit verfügbar - variabel bestellt werden. Die zur Wahl stehenden Flächengrößen betragen 9,12,15,18 und 24 m<sup>2</sup>, dazu gibt es einige Kleinstände bis 4 m<sup>2</sup>. Die Stell-/Trennwände werden kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen **nicht** gestrichen, übertapeziert oder bespannt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die Stellwände nach Abschluss der Holzland Gewerbeschau wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

#### 6. Mietpreis

Die Höhe des Mietpreises ergibt sich aus den im Anmeldeformular bekannt gegebenen qm-Preisen.

#### 7. Untervermietung

Jede Untervermietung ist dem Veranstalter im Anmeldeformular bekannt zu geben und bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

#### 8. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Über den Mietpreis erhält der Aussteller eine Rechnung durch den Gewerbeverein Holzland e.V. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt in einem Betrag zu leisten. Falls eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der entsprechende Betrag vom angegebenen Konto abgebucht.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Mit dem Aufbau des Standes darf erst nach vollständiger Zahlung begonnen werden.

#### 9. Rücktritt

Die Anmeldung ist verbindlich. Falls der Aussteller seine Teilnahme an der Holzland Gewerbeschau zurückzieht, hat er dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine Neuvermietung des Standes erfolgen kann, hat der Aussteller den Mietzins in voller Höhe zu zahlen. Gelingt es dem Veranstalter, die Ausstellungsflächen ganz oder teilweise an einen anderen Aussteller zu vermieten, so wird der vom neuen Mieter vereinnahmte Mietzins angerechnet. Der absagende Aussteller hat in jedem Fall für die erhöhten Aufwendungen eine Bearbeitungspauschale von **100 €** zu entrichten.

#### 10. Aufbau

Um einen reibungslosen Aufbau der Stände auf dem Gelände zu gewährleisten, sind folgende Aufbauzeiten von den Ausstellern einzuhalten:

- **Gewerbezelt:**  
Donnerstag, 19.04.2018, und Freitag, 20.04.2018, von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr
- **Freigelände:**  
Donnerstag, 19.04.2018, und Freitag, 20.04.2018, von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr

Die Aussteller werden aufgefordert, die Abladezonen nach der Entladung des Ausstellungsmaterials schnellstmöglich wieder freizumachen.

Für Aussteller im Freigelände gilt, dass Erd-Anker oder Erdkrampen nur bis zu einer Länge von 0,30 m verwendet werden dürfen. Aufgrabungen (auch für Masten) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Die Aussteller haften voll für alle Schäden.

Hinweis: auf dem Ausstellungsgelände gibt es keine Parkmöglichkeiten!

#### 11. Standgestaltung

Auf eine ansprechende Standgestaltung ist unbedingt zu achten. Ausgestaltung und Dekoration des Standes müssen den feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Aussteller hat Name und Anschrift gut sichtbar am Stand anzubringen.

#### 12. Sicherheit

Betriebsbereite und geprüfte Feuerlöscher sind im Gewerbezelt in ausreichender Anzahl vorhanden. Elektrische Wärmegeräte und Gas-Feuerstätten dürfen nicht verwendet werden. Im Ausstellungszelt sowie in den Eingangsbereichen und Vorbereichen des Zeltes besteht **Rauchverbot**. Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit seines Stands verantwortlich und haftbar. Die Strominstallation an den Ständen übernimmt der Veranstalter bis zum Übergabepunkt (Nähe Stand). Beim Verlassen des Standes hat der Aussteller die gesamte Elektroinstallation abzuschalten, die Stecker sind aus den Dosen zu ziehen. Ausgenommen davon sind lediglich Kühl- und Gefrierschränke.

### 13. Standbesetzung

Während der gesamten Dauer der Ausstellung sind die Ausstellungsstände mit ausreichendem Personal zu besetzen.

### 14. Gewerberechtliche Voraussetzungen

Jeder Aussteller hat die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die für den Betrieb des Gewerbes und die Teilnahme an Messen erforderlich sind (Erlaubnisse und Genehmigungen nach der Gewerbeordnung, Eintragung in die Handwerksrolle, gaststättenrechtliche Erlaubnis u.ä.). Der Veranstalter kann verlangen, dass die entsprechenden Genehmigungen vorgelegt werden.

### 15. Standwerbung

Werbemaßnahmen sind nur an den Standflächen der einzelnen Aussteller zulässig. Verlosungen gegen Entgelt sind verboten. Die Aussteller werden aufgefordert, die Standnachbarn nicht durch Musikdarbietungen, Videovorführungen usw. zu belästigen. GEMA-Gebühren sind vom Aussteller selbst zu tragen. Die GEMA-Anmeldung ist vom Aussteller selbst vorzunehmen.

### 16. Versicherung

Der Veranstalter schließt eine übliche Haftpflichtversicherung ab. Inhalt und Umfang der Versicherung können beim Veranstalter eingesehen werden. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf das Abhandenkommen und die Beschädigung von Ausstellungsgegenständen, auch nicht auf Schäden innerhalb des Standes. Dem Aussteller wird deshalb dringend geraten, eine entsprechende Ausstellungsversicherung (Haftpflicht, Feuer, Einbruch, Diebstahl) abzuschließen. Der Veranstalter übernimmt insoweit keine Haftung.

### 17. Bewachung

Der Veranstalter beauftragt ein externes Unternehmen mit der Bewachung des Ausstellungsgeländes. Nicht bewacht werden können die Ausstellungsstände inkl. der Ausstellungsgegenstände. Den Anweisungen des Bewachungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

#### Bewachungsdauer:

Freitag: 20.04.2018 20:00 Uhr – 08:00 Uhr  
Samstag: 21.04.2018 20:00 Uhr – 09:00 Uhr

### 18. Abbau des Standes

Wird während der Ausstellung der Stand vom Aussteller geräumt oder ganz oder teilweise abgebaut, so hat der Aussteller zusätzlich zum Mietzins eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € zu entrichten.

Der Abbau des Standes kann am Sonntag, 22.04.2018 ab 18:00 Uhr beginnen. Die Stände bzw. die Ausstellungsflächen im Freigelände sind bis spätestens Montag 23.04.2018 12:00 Uhr, vollständig zu räumen.

### 19. Werbung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Besucherbewerbung und führt geeignete Marketingmaßnahmen durch.

### 20. Reinigung / Abfallentsorgung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Reinigung und Verkehrssicherungspflicht für die Zugänge und die Geh- und Fahrflächen in den Hallen und im Freigelände.

Der Stand und die Standflächen sind vom Aussteller sauber zu halten. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht die Verpflichtung, Abfall zu vermeiden und nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Müll, der nicht in den vorhandenen Müllbehältern entsorgt werden kann, ist vom Aussteller selbst zu entsorgen. Die Standfläche ist nach Beendigung der Ausstellung in gereinigtem Zustand dem Veranstalter zu übergeben.

### 21. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Stand-Ausrüstung, sowie aufgrund von Natur-/Wetterereignissen.

### 22. Weisungsbefugnis

Den Anweisungen des Veranstaltungspersonals, des Technischen Dienstes, der Messeleitung, des Personals des Gewerbevereins sowie des Wachdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.

### 23. Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem Ausstellungsgelände und im Zelt aus.

### 24. Verwirkungsklausel

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht bis spätestens 22.04.2018, 18:00 Uhr, schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

### 25. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Erding vereinbart.

#### Veranstalter:

Gewerbeverein Holzland e.V.  
Georg Strohmaier, 1. Vorsitzender  
Arndorf 19, 84434 Kirchberg

Stand August 2017